

RAHMENVERTRAG ÜBER DIE WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON JALOUSIEN

LOS X

zwischen

Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

- vertreten durch Dr. Karsten Braun und Dr. Doris Reinhardt –

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

- nachfolgend KVBW –

und

Mustermann GmbH

-vertreten durch XXX -

Straße

PLZ / Ort

- nachfolgend Auftragnehmer –

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Die KVBW beschäftigt ca. 1.200 Mitarbeiter in der Verwaltung an den vier Standorten der Bezirksdirektionen Stuttgart, Reutlingen, Karlsruhe und Freiburg. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten und zur Instandsetzung von defekten Jalousien schließt die KVBW den vorliegenden Rahmenvertrag zu den nachfolgenden Bedingungen ab.

Der Rahmenvertrag wird nach Abschluss des Vergabeverfahrens je ausgeschriebenem Standort und Los abgeschlossen.

§ 1 Allgemeine Regelungen, Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten gem. Anlage 1.
- (2) Die KVBW geht in Bezug auf den Abschluss des Rahmenvertrages von folgenden Kontingenten aus:

Bezirksdirektion Stuttgart

Geschätztes Vertragsvolumen im Rahmen der Grundlaufzeit: 200.000 Euro (netto)
Maximale Vertragsvolumen inkl. Vertragsverlängerung: 380.000 Euro (netto)

Bezirksdirektion Karlsruhe

Geschätztes Vertragsvolumen im Rahmen der Grundlaufzeit: 150.000 Euro (netto)
Maximale Vertragsvolumen inkl. Vertragsverlängerung: 220.000 Euro (netto)

Bezirksdirektion Reutlingen:

Geschätztes Vertragsvolumen im Rahmen der Grundlaufzeit: 15.000 Euro (netto)
Maximale Vertragsvolumen inkl. Vertragsverlängerung: 22.000 Euro (netto)

- (3) Eine Abnahmeverpflichtung der Leistung aus diesem Rahmenvertrag besteht nicht.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten:
 - a) das Leistungsverzeichnis/Preisblatt, Anlage 1
 - b) das Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ, Anlage 2
 - c) die im Vergabeverfahren eingereichten Bieterfragen sowie die dazugehörigen Antworten der KVBW Anlage 3
 - d) die mit dem Angebot vorgelegten Bietererklärungen inkl. der eingereichten Zertifikate, Nachweise und Konzepte, Anlage 4
 - e) die Datenschutz- und Vertraulichkeitserklärung der KVBW, Anlage 5
 - f) die Verpflichtungserklärung zum LTMG BW, Anlage 6
 - g) Eigenerklärung zu EU-Sanktionen Anlage 7
 - h) die BVB zur Erfüllung des LTMG BW, Anlage 8
 - i) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen gem. VOL/B in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Im Fall von Widersprüchen gilt die Reihenfolge in Absatz 1 als Rangfolge.
- (3) Verbindlich sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen dokumentierten Vertragsbedingungen der KVBW. Abweichende oder weitere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch in Form einzelfallbezogener Vertragsbedingungen sind nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Einheitlicher Ansprechpartner

Im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit stehen den Vertragsparteien nachfolgende Ansprechpartner zur Verfügung:

KVBW:

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Auftragnehmer:

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

§ 4 Nachunternehmer

- (1) Nachunternehmer dürfen nur mit Zustimmung der KVBW eingesetzt werden. Für die im Rahmen des Vergabeverfahrens benannten Nachunternehmer gilt die Zustimmung als erteilt. Wird vom Auftragnehmer ein Nachunternehmereinsatz nach Abschluss des Vergabeverfahrens angezeigt, ist die KVBW zur Ablehnung eines Nachunternehmers berechtigt, wenn dieser nicht über die erforderliche Eignung verfügt. Dies ist der Fall, wenn der Nachunternehmer über die an den Nachunternehmereinsatz geknüpften Anforderungen im Zuge des Vergabeverfahrens nicht verfügt.
- (2) Die KVBW kann ihre Zustimmung zu Nachunternehmern in begründeten Fällen (z.B. mangelhafte Leistungserbringung) jederzeit widerrufen.
- (3) Der Auftragnehmer muss der KVBW in jedem Fall nachweisen, dass die Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, auch mit dem Nachunternehmer vereinbart worden sind.
- (4) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass der Nachunternehmer alle erforderlichen Rechte und Genehmigungen besitzt, die für die Vertragserfüllung benötigt werden und stellt die KVBW von allen Schadensersatzansprüchen sowie von vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen, frei.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Arbeiten nach dem gewerkspezifischen, aktuellen Stand der Technik sowie nach den Herstellervorgaben des eingesetzten Materials erfolgen.
- (2) Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, einschließlich aller sicherheitsrelevanten Vorschriften sicherzustellen.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen. Darüber hinaus müssen die durch den Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte mindestens Deutschkenntnisse mit dem Sprachniveau A 2 entsprechend des gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) aufweisen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistung benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Kleber) zu stellen bzw. zu liefern.
- (5) Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, welche die Sicherheit gefährden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt in Textform.

§ 6 Erteilung von Einzelaufträgen und Ausführung der Leistung

- (1) Die jeweilige Einzelbeauftragung erfolgt jeweils in Textform unter Benennung der geplanten Ausführungsfrist. Die Einzelabrufe erfolgen nach Ziffer 3.1.2 bzw. 3.2.3 der Leistungsbeschreibung.
- (2) Die Ausführungsfristen der einzelnen Maßnahmen gelten als Vertragsfristen und werden mit der Erteilung des Einzelauftrages vereinbart. In dringenden Einzelfällen kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer unverzüglich beginnt und die Arbeiten mit der größtmöglichen Zahl von Arbeitern, notfalls auch in Überzeit-, Nacht-, Feiertags- und Schichtarbeit, durchführt.
- (3) Die mit der Vorarbeit beauftragte Person des Auftraggebers wird mit der Beauftragung des Einzelauftrages mitgeteilt. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden. Darüber hinaus muss der durch den Auftragnehmer eingesetzte Vorarbeiter mindestens Deutschkenntnisse mit Sprachniveau B1 entsprechend des gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) aufweisen.
- (4) Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in einem Arbeitsbericht mit nachfolgenden Angaben zu dokumentieren (Rapport) und der KVBW unverzüglich nach Erbringung der Leistung in Schriftform zur Verfügung zu stellen.
 - a) Datum, Uhrzeit
 - b) Ausführungsort (Adresse, Stockwerk, Gebäudeabschnitt)
 - c) Art der Leistung
 - d) Materialeinsatz
 - e) Name der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe
 - f) geleistete Arbeitsstunden je Arbeitskraft, sofern erforderlich aufgegliedert nach Mehrarbeits- und Nachtstunden sowie Arbeiten an Sonn und Feiertagen.
- (5) Der Zeitpunkt zur Durchführung der Arbeiten im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags ist mit dem Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens aber 3 Werktage vor Beginn, abzustimmen.
- (6) Sofern Einzelaufträge in Ausnahmefällen aufgrund betriebsverhindernder Gründe außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten ausgeführt werden müssen, hat der Auftragnehmer hierzu Personal während der arbeitsfreien Zeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Abnahme

- (1) Ein vom Auftragnehmer erstelltes Werk wird innerhalb von 5 Werktagen nach Fertigstellung von der KVBW geprüft. Der Zeitpunkt der Abnahme ist der KVBW vom Auftragnehmer anzuzeigen und nach vorheriger Terminvereinbarung von beiden Parteien gemeinsam durchzuführen. Der Auftraggeber behält sich im Zweifel vor, zur Abnahme ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger hinzuzuziehen, in diesem Fall wird erst nach einer gemeinsamen Durchführung der Abnahme mit dem Sachverständigen die Feststellung des erstellten Werkes erfolgen.
- (2) Bei nicht abgenommener Leistung auf Grund von Mängeln (insbesondere Baumängeln oder fehlender Dokumentation) behält sich die KVBW das Recht vor, bis zur Beseitigung des Mangels bzw. Übermittlung der vollständigen Dokumentation einen Sicherheitseinbehalt in angemessener Höhe, maximal jedoch in Höhe von 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages einzubehalten.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Vergütung ergibt sich je nach Umfang des Einzelauftrages aus den Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses (Anlage 1).
- (2) Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aufgrund von Mängelbeseitigungen entstehen, werden nicht vergütet, sofern diese vom Auftragnehmer selbst verschuldet wurden.

§ 9 Preisanpassung

Eine Preisanpassung kann erstmalig drei Jahre nach Beginn der Vertragslaufzeit vorgenommen werden, sofern diese mindestens drei Monate zuvor schriftlich bei der KVBW angekündigt wird und die Preisanpassung mehr als 3 % der bisherigen Kosten übersteigt. Die Preisanpassung wird wirksam, sofern die KVBW ihre Zustimmung schriftlich erteilt. Weitere Preisanpassungen sind jeweils nur im Abstand von einem Jahre nach Inkrafttreten der letzten Preisanpassung möglich.

§ 10 Rechnungsstellung

- (1) Der Auftragnehmer stellt die Rechnung unter Benennung der „ZE_Nummer“ an nachfolgende Rechnungsadresse:

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Wird nach Zuschlag bekannt gegeben

- (2) Die Rechnungen sind in digitaler Form an rechnungen@kvbawue.de zu senden.
- (3) Für die Abrechnung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers, hat dieser bei der Rechnungsstellung alle rechnungsbegründenden Unterlagen (z.B. Rapportzettel, Stundennachweise, EK-Preise etc.) beizufügen.
- (4) Die Zahlung erfolgt nach Eingang der Rechnung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug auf ein deutsches Konto des Auftragnehmers. Verzögerungen, z.B. wegen

Vorlage nicht aufgegliederter Rechnungen, falscher Preise etc. hat der Auftragnehmer zu vertreten.

- (5) Die als Einzelauftrag abgerufenen Leistungen sind als gesonderte Rechnungen, entsprechend der Bedingungen nach § 7 zu stellen. In diesem Fall gelten die Zahlungsbedingungen gem. § 9 und § 10 dieses Vertrages entsprechend.
- (6) Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der KVBW zulässig. Die KVBW ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen aus diesem Rechtsverhältnis aufzurechnen.

§ 11 Mängel und Gewährleistungen

- (1) Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Im Falle des Eintritts von Mängeln während der Gewährleistungszeit zeigt die KVBW dem Auftragnehmer den Mangel schriftlich an. Der Auftragnehmer hat die Mängel innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Mängelanzeige zu beheben.
- (3) Nach Beendigung des Rahmenvertrages, verpflichtet sich der Auftragnehmer darüber hinaus im Falle des Eintritts eines Mangels diesen im Rahmen der Gewährleistungszeitraumes für die Dauer von - zwei Jahren nach Abnahme des jeweiligen Einzelauftrages, zu dessen Beseitigung.

§ 12 Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die KVBW übernimmt keine Haftung für Schäden an den vom Auftragnehmer eingebrachten Geräten, Maschinen oder Materialien. Der Auftragnehmer stellt die KVBW insbesondere von allen Ansprüchen frei, die aufgrund der Nichteinhaltung von gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch das von ihm eingesetzte Personal verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die Dritten zugefügt werden und im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auftragnehmers an den Gebäuden der KVBW entstehen. Die vom Auftragnehmer verursachten Schäden jeder Art, sind der KVBW unverzüglich anzuzeigen. Soweit Dritte Schaden erleiden und die KVBW in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die KVBW unverzüglich freizustellen. Die KVBW ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
- (4) Der Auftragnehmer hat darüber hinaus eine Betriebshaftpflicht- oder Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Versicherungsfall und zweifach maximiert pro Versicherungsjahr nachzuweisen.

§ 13 Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Zuschlagserteilung.

- (2) Die Grundlaufzeit des Vertrages beträgt 24 Monate. Unterbleibt eine schriftliche Kündigung durch eine der Parteien spätestens neun Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit, verlängert sich der Vertrag automatisch um eine weitere Laufzeit von 24 Monaten.
- (3) Nach Ablauf der insgesamt 48 Monate endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Eine vorzeitige fristlose Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund stellt insbesondere dar:
 - a) der Auftragnehmer seine Leistung wiederholt nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat.
 - b) Änderungen der Leistungspflicht, welche um mehr als 5 % des Leistungsumfangs betragen.
 - c) Die Kostensteigerung durch Preisanpassungen 10 % des ursprünglichen Auftragswerts übersteigt,
 - d) der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlagen nicht mehr auf die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.
 - e) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - f) der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - g) der Auftragnehmer der KVBW oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt.
 - h) der Auftragnehmer gegenüber der KVBW, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- (5) Die ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.
- (6) Nach Beendigung des Rahmenvertrages, sind alle Betriebsunterlagen, Dokumente und Dokumentationen, sowie angepasste Pläne, Stücklisten und etwaige Papierpläne vor Ablauf des letzten Arbeitstags zu Übergeben. Hierzu vereinbaren die Vertragspartner rechtzeitig vor Übergabe einen Termin zur Abstimmung der zu übergebenden Dateien und Unterlagen.

§ 14 Pflichten der KVBW

Die KVBW hat im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verschaffen.

§ 15 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm im Rahmen oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit bekanntwerdenden personenbezogenen Daten und Informationen sowie Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Das Datengeheimnis ist auch innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers und auch nach Vertragsende zu beachten. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer unterliegen der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§§ 20 ff. Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg).

§ 16 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in Vorbereitung dieses Vertrages und während der Laufzeit des Vertrages ausgetauschten und als geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich erklärten Informationen technischer oder geschäftlicher Art der KVBW während und nach Beendigung der Laufzeit des Vertrages vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung der KVBW Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.
- (2) Die Zustimmungspflicht der KVBW entfällt für Informationen, die nachweislich
 - a) der Öffentlichkeit ohne Mitwirken oder Verschulden des Auftragnehmers bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
 - b) Informationen entsprechen, die dem Auftragnehmer von einem hierzu berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
 - c) von einem Mitarbeiter des Auftragnehmers ohne Kenntnis von Informationen der KVBW entwickelt wurden oder
 - d) aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erlischt drei Jahre nach Ablauf der Vertragslaufzeit.

§ 17 Gerichtsstand, Rechtswahl, Rechtsstreitigkeiten

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Stuttgart, Deutschland. Schiedsklauseln wird widersprochen.
- (2) Erfüllungsort ist der in der jeweiligen Auftragserteilung genannte Standort des Auftraggebers.
- (3) Die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten zwischen der KVBW und dem Auftragnehmer werden auf dem ordentlichen Rechtsweg nach deutschem

Recht entschieden. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, seine Leistungserbringung aus diesem Vertrag zu unterbrechen bzw. weitere Leistungen abzulehnen.

- (4) Sofern mangelnde Vertragserfüllung auf höherer Gewalt beruht, ruht die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtung solange der Zustand der höheren Gewalt andauert.

§ 18 Schriftformerfordernis

- (1) Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt gleichermaßen für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstückes per Telefax, nicht jedoch durch sonstige Textformen (z.B. E-Mail) gewährt; dies gilt entsprechend für alle sonstigen Erklärungen, für die nach diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.